

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag - Fernsprecher: Nr. 2268.

Nr. 117.

Dienstag, den 30. September.

1902.

### Bekanntmachung

des Reichsanzeigers, betr. die Beschäftigung von Gehilfen u. Bedienten in Gast- u. in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902.

Auf Grund des § 120 a, Abs. 3, der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Bedienten in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen.

#### I.

1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Bedienten über sechsunddreißig Jahre für die Woche höchstens eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der letzten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehilfen und Bedienten unter sechsunddreißig Jahren muß die Ruhepause mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher Bestimmungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Bedienten über sechsunddreißig Jahre in Schankwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 3 Monaten, bis auf sieben Stunden herabgesetzt werden. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhepausen, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Riffer 1 Abs. 1 höchstens sechsunddreißig Stunden, in den Fällen der Riffer 1 Abs. 2 höchstens fünfzehn Stunden und in den Fällen der Riffer 1 Abs. 3 höchstens sechsunddreißig Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Riffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechsunddreißig Stunden zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehilfen oder Bedienten diese Verlängerung stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhepausen von der vorgeschriebenen Dauer (Riffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Riffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehilfen und Bedienten mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Riffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und zehn Uhr Abends liegen muß.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Bedienten enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehilfen und Bedienten einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Riffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Riffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu wachsenden Entlohnungen haben höchstens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verfloßene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Anforderung den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehilfen und Bedienten unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Bedienten weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

#### II.

7. Als Gehilfen und Bedienten im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Bistock oder mit dem Kettlarmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen Kaufmännlichen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tatsächliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderweitigen rechtlichen Vorschriften unterliegt.

#### III.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Riffer 3) höchstens fünfundsiebzigmal zulässig. Von dem in Riffer 6, Satz 2, enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Teilnehmerinnen sind.

Berlin, den 23. Januar 1902.  
Der Stellvertreter des Reichsanzeigers:  
Graf von Posadowsky.

### Bekanntmachungen.

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialparlamentes für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

#### § 1.

Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 18. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Nassau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13 Abs. 1. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach unten hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. Jeditz.

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 18. November 1901 — 23. Mai 1902 — wird unter Aufhebung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 18. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Nur Bezeichnungen der in der Provinz Hessen-Nassau polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe T in großer lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Wandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben und verdrängten Nieten fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechts- und linksseitig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Erdboden untreiben befestigten Metallstülbe anzubringen. Es ist in schwarzer 12 mm hoher und im Grundstrich 2 cm harter Schrift auf weißem Grunde herzustellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.

Die Anbringung von Schnürkeln und Verzierungsmustern an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. Jeditz.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen des Stadtbezirks Wiesbaden werden aufgefordert, den Antrag auf Auerkennung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachungen vorgeschriebenen Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion Wiesbaden zu stellen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falde.

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) und der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialparlamentes für den Umfang des Regierungs-Bereiches Wiesbaden was folgt:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Haltbarkeit und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, b) deren Beschränkung durch ihre Benennung oder Anführung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder c) deren Wirkungen beizulegen werden, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperkuren bei Menschen und Tieren nicht öffentlich angeboten oder angewiesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 19. Juli 1899 (Amtsbl. S. 293) wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: von Sate.

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 und auf Grund der §§ 187 und 189 des Landesverwaltungs-Gesetzes wird im Hindernisse mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Provinzialparlamentes für die mit

elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet was folgt:

#### § 1.

Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. erlassenen Betriebsvorschriften. Inwieweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen betreffen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

#### § 2.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verletzung oder Versperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

#### § 3.

Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu besetzen, die Ober- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu beugen oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten herab anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

#### § 4.

Beim Eröffnen der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenraum so weit zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fuhrwerke beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

#### § 5.

Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Allerschlepp- und höchste Geschwindigkeiten, für geschlossene marschierende Militäraufstellungen, Leichen und andere öffentliche Aufzüge, sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

#### § 6.

Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht befahren.

#### § 7.

Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt.

Aufsichtslos dahingehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise verpressen, sind die Bahnbetriebsstellen zu entfernen, bevor sie in Gefahr der Strafbareit der Verantwortlichen.

#### § 8.

Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Schienenkante ist verboten.

Sofern die Einhaltung dieser Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muß soweit Raum gelassen werden, daß der Verkehr auf der Straßbahn nicht beeinträchtigt wird.

#### § 9.

Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenerschlässe, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Abspringen verboten.

#### § 10.

Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigarren und Pfeifen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

#### § 11.

Das Lärmen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

#### § 12.

Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Benehmen lästig fallen, sowie trunke Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

#### § 13.

Die Mitnahme von Dumben, sowie von Gebäuden, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

#### § 14.

Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet läßt, kann, abgesehen von seiner Bestrafung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgehalt Ersatz zu fordern hat.

#### § 15.

Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Haltepunkt zu verlassen.

#### § 16.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

#### § 17.

Die unter dem 12. Juli 1899 erlassene Polizei-Verordnung für die Kleinbahnen des Regierungsbezirks wird hiermit für die mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen aufgehoben.

#### § 18.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft. Wiesbaden, den 9. Juli 1902.  
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: von Sate.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 18 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialparlamentes für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Alle gewerbmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerbmäßige Schlachtungen und Rothschlachtungen dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz durch ein Zaunwerk abgegrenzt, das von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerbmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht gebuldet werden.

§ 3. Das Betäuben und das Abstecken beim Schlachten von Tieren — mit Ausnahme des Federviehs — darf nur von Erwachsenen, des Schlachtens kundigen männlichen Personen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Anwesenheit von Kindern zur Ausbildung im Metzgergewerbe ist zulässig.

§ 4. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schaf- und Federviehs, darf, sofern es nicht nach lüblichem Ritus stattfinden soll (s. § 8), nur nach vorhergehender Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungs-Apparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen thätig sein.

§ 5. Die Anwendung des Genickschnittes ist verboten.

§ 6. Das Aufhängen, Abhängen oder Bräuen von Schlachtthieren, sowie das Rupfen von Feder- und Geflügelvögeln ist untersagt.

Indes kann in größeren Schlachthäusern, in welchen ein behändiger und hinreichend organisierter Ueberwachungsdienst besteht, mit meiner Einwilligung gestattet werden, daß auch noch unbetäubte Kühe und Schafviehstücke mittelst um die Hinterkehle zu befestigter Seilzüge aufgehängt werden, sofern solche Schlachtobjekte unmittelbar nach dem Aufhängen betäubt (bezogen) werden, wobei nach lüblichem Ritus geschlachtet werden soll, entblutet werden. In keinem Falle darf ein und derselbe Metzger ein weiteres unbetäubtes Kalb oder Schafviehstück aufhängen, bevor er nicht das zunächst aufgedämmte getödtet hat. Das Einhängen dieses Verfahrens ermähtete Verbot des Rupfens von Feder- und Geflügelvögeln ist nicht auf die Ausnahme looanwendbar reifer Federn.

§ 7. Das Blut von durch Halschnitt geschlachteten Tieren darf zur Herstellung von Nahrungs- oder Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 8. Bei der Schlachtung nach lüblichem Ritus (Schächten) sind außer den vorstehend unter den §§ 1—8 und 5—7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

- a) Die Schlachtung darf nur durch zweifelhafte, geprüfte Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist gehalten, sein ihm von dem zuständigen lüblichen Amtsbekanntmachung ausstehendes Fähigkeitszeugnis der Ortspolizeibehörde und dem beauftragten Tierarzt auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- b) Der Schächter muß bei dem Niederlegen der zu schlachtenden Thiere bereits ausgelesen sein und unmittelbar darauf die Schlachtung vornehmen. Der Schächterschnitt soll schnell und klar ausgeführt werden.
- c) Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke der Schlachtung ist durch Binden oder Ähnliches unbedeutend sicher wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Dieselben, sowie die dabei gebrauchten Seile müssen haltbar sein und in einem leicht beweglichen (schmeidigen) Zustande gehalten werden, damit das Niederlegen leicht und sicher von Statten geht.
- d) Während des Niederlegens sowohl, als auch während der Schlachtung bis zum Ausschneiden der nach dem Halschnitt eintretenden Muskeltrümmer ist der Kopf des Tieres (bei Großvieh eventl. unter Verwendung geeigneter Vorrichtungen) nach unten zu unterstützen und darauf zu achten, daß ein Ausschlagen desselben auf den Brusthöfen und ein Bruch der Hörner wirksam verhindert wird.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtbehandlung vornimmt oder leitet.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachthäuser keine Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Zu demselben Termine wird die Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1889 (N. Bl. S. 829) aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: von Sate.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 22. bis einschl. 28. September 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'III. Futtermittel'.

Wiesbaden, den 27. September 1902.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 2. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, soll in dem Rathhause, Zimmer No. 55, der gesammte Ertrag an Trauben des Neroberg-Weinbergs öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bekanntmachung.

Die Bäder sind geöffnet in den Monaten Mai bis August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das demnächst beginnende neue Vierteljahr werden hiermit diejenigen Hauseigentümer, Hausverwalter oder Wächter, welche wünschen, daß die Reinigung der Sand- und Fettfänge in ihren Hofröhren durch das Stadtbauamt auf ihre Kosten bewerkstelligt werde, gebeten, die hierzu erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Anmeldungen schon jetzt belagern zu wollen.

Bekanntmachung.

Die angeordnete Sperrung des Feldweges im Distrikt 'Schierkeierlach', vom Kaiser-Friedrich-Ring bis zur Schierkeierstraße, wird hiermit aufgehoben, da die betr. Canalarbeiten soweit fertiggestellt sind.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die hiesigen Gewerbebetreibenden werden zur Vermeldung von Verhältnissen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der eisernen Treppen mit Geländer und der eisernen thürartigen Thüren für den Neubau Guttenbergschule hieselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der eisernen Treppen mit Geländer und der eisernen thürartigen Thüren für den Neubau Guttenbergschule hieselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Einreichung der Rechnungen (in duplo) über gefertigte Unterhaltungsarbeiten in den städt. Gebäuden der Bezirke I-III für das II. Quartal Juli-September 1902 wird hiermit in Erinnerung gebracht und erwarten solche bis spätestens den 10. Oktober 1. J.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Verdingung.

Die Herstellung eines ca. 155 ldm. langen Betonrohrcanals des Profils 30/20 cm in der 1. Parallelfraße zur Dreiweidenstraße, zwischen der Göttenstraße und der Dohdeimerstraße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung eines ca. 35 ldm. langen Betonrohrcanals des Profils 37,5/25 cm in der Göttenstraße, vom provisorischen Graben oberhalb des Strakenfrenses der Dreiweidenstraße bis zur 1. Parallelfraße zur Dreiweidenstraße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung eines ca. 35 ldm. langen Betonrohrcanals des Profils 37,5/25 cm in der Göttenstraße, vom provisorischen Graben oberhalb des Strakenfrenses der Dreiweidenstraße bis zur 1. Parallelfraße zur Dreiweidenstraße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Bekanntmachung.

Nassauische Landesbibliothek. Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 29. September 1902 an im Lesezimmer ausgestellt sind und dort vorausbestellt werden können.

Bekanntmachung.

Für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße soll die Lieferung und das Aufschlagen der sämtlichen Beschlagtheile für: a) die Glaserarbeiten - Löss 1 - b) die Schreinerarbeiten - Löss 2 - im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Schwicker Geschichte der österreichischen Militärgrenze.

Wien 1888. Oorkondanbook der graf-schappen Gelden Zutten door L. A. J. W. baron Sloet. 's Gravenhage 1872-1876. Gross, Charles, The source and literature of English History. New-York 1900. Biographie, Allgem. Deutsche, Bd. 45 u. 46 (Nachtrag). Lpz. 1900 u. 1902.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 8, 9.25 (Schnellfahrt 'Borussia' und 'Kaiserin Augusta Victoria'), 9.50 (Schnellfahrt 'Hansa' u. 'Niederwald').

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. 'Aller' nach Genua, 25. Sept. 5 Uhr Nm.